BMWK-Termin zum Thema Offshore-Kooperation

29.01.2025

HLM intern

Agenda

01 Auslöser Investitionsentscheidung

02 Verhältnis ex-ante-Regelung im Gesetz zur Kostenanerkennung zu ex-post-Prüfung

03 Risiken der Kostenanerkennung aus ÜNB-Sicht

04 Regelung der Haftungsrisiken

Was löst die Investitionskostenentscheidung aus, kann etwa zur Kostenhöhe/Investitionshöhe auf den Staatsvertrag verwiesen werden? Ist der Staatsvertrag der Auslöser?

- Grundsätzlich ist der NEP Auslöser für Investitionen der ÜNB (bei Offshore zunächst Planung via FEP).
- Ein Staatsvertrag zwischen den beteiligten Staaten ist für die Projektumsetzung notwendig und Grundlage für die Aufnahme des Projektes in den NEP-Entwurf durch die ÜNB.
- BNetzA sollte in die Erstellung Staatsvertrag mit eingebunden werden (Ausgestaltung rechtlich zu prüfen), so dass der Staatsvertrag im Einvernehmen von BMWK und BNetzA abgeschlossen wird. Im Staatsvertrag sollten bereits Grundsätze zur Kostentragung geregelt sein.
- Eine klare Regelung zu den Kosten könnte ähnlich wie § 28f EnWG ausgestaltet werden, wobei zur Kostenaufteilung in Abs. 3 dann die jeweilige Vereinbarung festgehalten wird.
- Gesetzlich (§ 12b EnWG) könnte definiert werden, dass der Staatsvertrag die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in den NEP bildet.
- Zusätzlich zum Staatsvertrag ist ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten ÜNBs notwendig.

Reicht eine ex-ante-Regelung im Gesetz zur Kostenanerkennung für die ÜNB insb. mit Blick auf die BNetzA aus, die ja eher eine ex-post-Prüfung durchführt, kann dies vor dem Hintergrund überhaupt in der Form geregelt werden?

- Aktuelle Handhabung: NEP als Auslöser, zusätzlich Absicherung via IMA-Ersatzschreiben/Projektsteckbrief (Ex-ante-Antrag, danach Ist-Abrechnung).
- Die Regelung zur Wälzung über § 17f EnWG könnte auf hybride Interkonnektoren (Offshore) erweitert werden.
- Grundsätze der Kostenanerkennung und Kostentragung sollte im Sinne der ÜNB auch im Staatsvertrag definiert werden. Der Staatsvertrag regelt, welche Kosten im Projekt geteilt werden oder von einer Partei allein getragen werden und wie die Aufteilung dieser Kosten erfolgt (50/50 oder anderweitig). Auf dieser Basis würde die BNetzA dann das Projekt im NEP bestätigen. Alle Kosten, wie im Staatsvertrag festgehalten wären dann, vorbehaltlich Effizienzvergleich, anerkennungsfähig.

Was sind aus ÜNB-Sicht die Risiken der Kostenanerkennung? Was bedarf überhaupt einer Kostenregelung?

- Generelles Risiko der Kostenanerkennung / Kürzung ineffizienter Kosten besteht auch heute (da keine IMAs mehr bei Offshore).
- Aufnahme der Kostenpositionen und Aufteilung bereits im Staatsvertrag unter Einbezug der BNetzA.
- Kostenteilung ist wesentlich für die spätere Projektumsetzung und kann von der grundsätzlichen politischen Entscheidung der Projektumsetzung nicht getrennt werden.
- Bei der Kostenverteilung sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen (z. B. Verteilung der Grünstrommengen und Engpasserlöse, sonstige politische Belange), die in einem nachgelagerten Prozess voraussichtlich nicht bzw. schwer zu lösen sind und bei einer „Nichteinigung“ der Regulierungsbehörden zu einem Projektstopp führen könnte, was der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag entgegenstehen würde.
- Eine vom Standard abweichende Kostenteilung wäre dann im NEP aufzunehmen.

Haftung: Wie können Haftungsrisiken geregelt werden, durch Verweis auf Staatsvertrag (Staatsvertrag als Auslöser), Verschiebung der Risiken auf den Windpark? Kosten würden in die ONU fließen?

- Nichtverfügbarkeit (Verzögerung, Störung,…):
  - Entschädigung nach Regelung des Landes des OWP (Gerichtsstand je OWP zu definieren), Aufteilung im vereinbarten Verhältnis zwischen den Staaten wäre grds. denkbar. Möglichkeit Verursachungsprinzip: Kostentragung durch das Land, auf dessen Assets der Fehler auftritt (Regelungen in Staatsvertrag zu definieren).
  - Mögliche Ergänzung § 17e EnWG um grds. Möglichkeit der Entschädigung ausländischer OWP, Details könnten im Staatsvertrag geregelt werden, da die Projekte im Einzelfall erheblich voneinander abweichen.
  - Keine Entschädigung für Störungen wären auch denkbar (würde dann entsprechend durch den OWP eingepreist), für Verzögerung wahrscheinlich schwer durchsetzbar.
  - Definition eines hybriden Interkonnektors zu klären (z. B. auch als ONAS (§ 3 Nr. 5 WindSeeG) oder in Analogie zu § 3 Nr. 20c EnWG als hybride, grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung).